

Ergänzende Hinweise zur Durchführung des Spielbetriebs

Die zum 24. November 2021 in Kraft getretene Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sieht ein Warnstufen-System vor und enthält Beschränkungen für die Sportausübung im Freien und in der Halle, die auch auf den Friesensport Anwendung finden. Aktuell gilt landesweit die Warnstufe 1! (siehe Schautafel). Innerhalb der **Warnstufe 1** findet **die 3G-Regel** für den Spiel- und Trainingsbetrieb im Freien Anwendung. Die 3G-Regel gilt auch hier für Zuschauer im Freien. In geschlossenen Räumen von Sportanlagen (inklusive Duschen, Umkleiden, Vereinsgastronomie) ist bei der Warnstufe 1 **die 2G-Regel** zu erfüllen.

Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte können abweichende strengere Maßnahmen durch deren Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept strikt eingehalten werden.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen bei 3G?

Ungeimpfte oder noch nicht vollständig geimpfte Friesensportler müssen zwingend einen negativen Coronatest beibringen. Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor dem Wettkampf durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird **immer** ein schriftlicher oder **digitaler Nachweis** über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt. Empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Aber auch eine vom Boßelerverein durchgeführte Testung – unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Mannschaftsführer, Corona-Beauftragter) – ist zulässig. Diese Regelung gilt ausdrücklich NICHT für Jugendliche bis 18 Jahre bzw. für Personen, die auf ärztlicher Anweisung nicht geimpft werden dürfen!

Kann ein Werfer den geforderten Nachweis nicht erbringen oder weigert sich, dies zu tun, ist er vom Wettkampfbetrieb auszuschließen.

Impf-, Genesen- und Testnachweis:

Jeder Mannschaftsführer ist dafür verantwortlich, dem Gegner vor Wettkampfbeginn eine gegengezeichnete Liste auszuhändigen, die den tagesaktuellen Status (Geimpft, Genesen, Getestet) der anwesenden Werfer belegt.

Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Die Kontaktdatenerfassung ist lediglich bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen.

Zusammenkunft nach Wettkämpfen

Die Wettkämpfe werden ab sofort auf der Strecke beendet. Die Mannschaftsführer unterschreiben und tauschen die Spielberichte unmittelbar nach Wettkampfbende aus. Auf eine Zusammenkunft in Vereinsgastronomien, auch wenn es sich dabei um eine nicht vom Verein betriebene Einrichtungen handelt, soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

Jugendspielbetrieb:

Da Jugendliche bis 18 Jahre von der 3G Regelung laut der aktuellen Coronaverordnung ausgenommen sind, wird der Jugendspielbetrieb im Rahmen der geltenden Hygienebestimmungen fortgesetzt.


Was passiert bei Ausrufung der Warnstufe 2?

Auch bei Umsetzung der Warnstufe 2 wird der Spielbetrieb unter den in der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen festgelegten Bestimmungen (2G) fortgesetzt. Ungeimpfte Friesensportler können dann am Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen.

Was passiert, wenn eine Mannschaft nicht antreten kann?

Kann eine Mannschaft aufgrund dokumentierbarer Corona-Positiv- oder Quarantänefälle nicht antreten, wird der Wettkampf nachgeholt. (Blaues Buch, Fach 6a, Absatz 18)

Kann eine Mannschaft aufgrund zu hoher Anzahl Ungeimpfter bei Warnstufe 2 (2G) nicht antreten, oder Werfer*Innen weigern sich aus persönlichen Gründen unter den jetzt geltenden Bestimmungen den Friesensport auszuüben, greift das bekannte Regelwerk. (Blaues Buch, Fach 6a, Absatz 20)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.











Sport

Gilt bereits ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene
- Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:

bei Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen: **unter freiem Himmel:**

bei Inzidenz über 35	→	  		→	  
Warnstufe 1	→	 		→	   !
Warnstufe 2	→	   + 	 <i>nur noch FFP2</i> 	→	  

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

Warnstufe 3 → *In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort. **Wichtig:** Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus